

Die Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg, erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Friedhofes, des Leichenhauses und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind
 1. die Nutzungsberechtigten an einem Reihengrab für Erdbestattung bzw. Urnengrab,
 2. die Erwerber eines Sondernutzungsrechts an einer Grabstätte,
 3. die zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichteten und
 4. diejenigen, die eine in der Friedhofs- und Bestattungssatzung oder in dieser Satzung geregelte gebührenpflichtige Leistung beantragen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Gebühren für die Grabstätten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für die Überlassung eines Reihengrabens zur Erdbestattung eines Verstorbenen
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 160,00 € und
 - b) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 430,00 €.
 2. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 130,00 €,
 3. Urnengrab
 - a) halbanonymes Grab 660,00 €
(zuzüglich Steinmetzkosten für die Tafeln auf dem Obelisk mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr von 8,00 € zuzüglich MwSt. pro Buchstabe und Zeichen sowie 40,00 € zuzüglich MwSt. für Demontage und Montage der Schriftplatte)
 - b) anonymes Grab 660,00 €
 4. für den Erwerb des Sondernutzungsrechtes an einer Grabstätte (zweistellig)
 - a) für Erdbestattung 930,00 € und

b) zur Beisetzung von Urnen (Urnenwahlgrab) 350,00 €.

(2) Für die Verlängerung der Ruhezeit bei Reihengräbern infolge der Beisetzung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

1/30stel der Grabgebühren nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b) bzw. Nr. 2 pro Jahr der Verlängerung.

(3) Für die Verlängerung der Nutzungsdauer des Sondernutzungsrechts an einer Grabstätte zur Wahrung der Ruhezeit wird folgende Gebühr erhoben:

1/30 der Grabgebühr nach Abs. 1 Nr. 4 pro Jahr der Verlängerung.

(4) Das Sondernutzungsrecht an einer Grabstätte kann gegen Entrichtung von zwei Dritteln der Grabgebühr nach Abs. 1 Nr. 4 um bis zu 20 Jahre verlängert werden.

§ 3 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

1. Erdbestattung:

a) Reihen- bzw. Wahlgrab öffnen und wieder schließen 235,00 €,

b) Kindergrab öffnen und wieder schließen 80,00 € und

c) Erdab- und -anfuhr, wenn Lagerung am Grab nicht möglich 30,00 €.

2. Feuerbestattung:

a) Urnengrab fertigen und Urne beisetzen 80,00 €,

b) Urnenumbettung 70,00 € und

c) Beisetzen einer Urne in einem bestehen Grab oder im Urnengemeinschaftsfeld 65,00 €.

3. Ausgraben einer erdbestatteten Leiche:

a) Öffnen und Schließen des Grabes 235,00 € und

b) Bergen des Sarges = nach Zeitaufwand 25,00 €/Stunde insgesamt.

4. Reinigung:

- a) Leichenhalle 13,00 € und
- b) Kühlraum 3,00 €.

5. Leichenhalle:

- a) Aufbewahrung und Aufbahrung einer Leiche 20,00 € und
- b) Benutzung des Kühlraums pro Tag 30,00 €.

§ 4 Erlaubnisse zum Umbetten

- (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche beträgt 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis zum Umbetten eines Aschenrestes beträgt 50,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 15.05.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Großheirath am 18.11.2008 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Großheirath, den 19.11.2008
Gemeinde Großheirath

(Siegel)

gez.
Siegel
1. Bürgermeister